

IV

Geldleistungen

§ 27⁴³

(1) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende Geldleistungen der Sozialversicherung, die gemäß § 102 des Gesetzbuches der Arbeit⁴⁴ zu gewähren sind, zu berechnen⁴⁵ und zu zahlen:

- a) Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*⁴⁶ bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit⁴⁷ oder bei Quarantäne;
- b) Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit;
- c) Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder⁴⁸;
- d) Schwangerschafts- und Wochengeld⁴⁹;
- e) Bestattungsbeihilfe.⁵⁰

(2) Die Berechnung und Zahlung der anderen im § 102 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Geldleistungen der Sozialversicherung ist in dieser Verordnung nicht geregelt.

A. Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und bei Quarantäne⁵¹§ 28⁵²

(1) Werkttätige erhalten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfalls, Berufskrankheit sowie bei Quarantäne für jeden Arbeitstag Krankengeld.^{53 54}

(2) ⁵⁴ Befinden sich Werkttätige während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in stationärer Behandlung, so erhalten sie an Stelle des Krankengeldes

- a) Hausgeld in Höhe von 80% des Krankengeldes, wenn sie Familienangehörige zu unterhalten haben;
- b) und c) (aufgehoben)⁵⁵

43. Vgl. § 16 unter dieser Reg.-Nr.

44. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

45. Gemäß § 8 der Zweiten VO zur Änderung der SVO vom 27. 7. 1967 (GBL II S. 522) ist der Bundesvorstand des FDGB berechtigt, zur Berechnung des täglichen Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes sowie für die Berechnung des täglichen Schwangerschafts- und Wochengeldes Tabellen herauszugeben.

46. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter dieser Reg.-Nr.

47. Vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 24.

48. Vgl. § 42 unter dieser Reg.-Nr.; § 2 unter Reg.-Nr. 24.

49. Vgl. §§ 43 ff. unter dieser Reg.-Nr.

50. Vgl. § 46 unter dieser Reg.-Nr.

51. Zur Gewährung von Lohnausgleich vgl. §§ 13 ff. unter Reg.-Nr. 12.

52. Vgl. § 103 unter Reg.-Nr. 2; §§ 47 und 51 unter dieser Reg.-Nr.; Reg.-Nr. 24.

53. Vgl. § 15 unter Reg.-Nr. 22.

54. Vgl. § 17 unter Reg.-Nr. 22.

55. Aufgehoben durch die Vierte VO über die Verbesserung der Leistungen der SV vom 6. 12. 1968 (GBL II S. 1083). § 1 dieser VO enthält folgende Neuregelung:

„(1) Anstelle der Geldleistung der Sozialversicherung „Taschengeld“ in Höhe von 50% des Krankengeldes ist Hausgeld in Höhe von 80% des Krankengeldes zu zahlen.

(2) Sozialpflichtversicherte Werkttätige, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, erhalten, sofern bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Geldleistungen besteht, bei stationärer Behandlung wegen Krankheit oder bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung wegen Quarantäne anstelle des Taschengeldes in Höhe von 50% des Krankengeldes das Hausgeld in Höhe von 80% des Krankengeldes.“